

Vorlagennummer: FB 37/0053/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.08.2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems ("Telenotarzt West")

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 37 - Feuerwehr und Rettungsdienst
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: FB 37/300

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.09.2024	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung
09.10.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems („Telenotarzt West“).

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems („Telenotarzt West“).

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

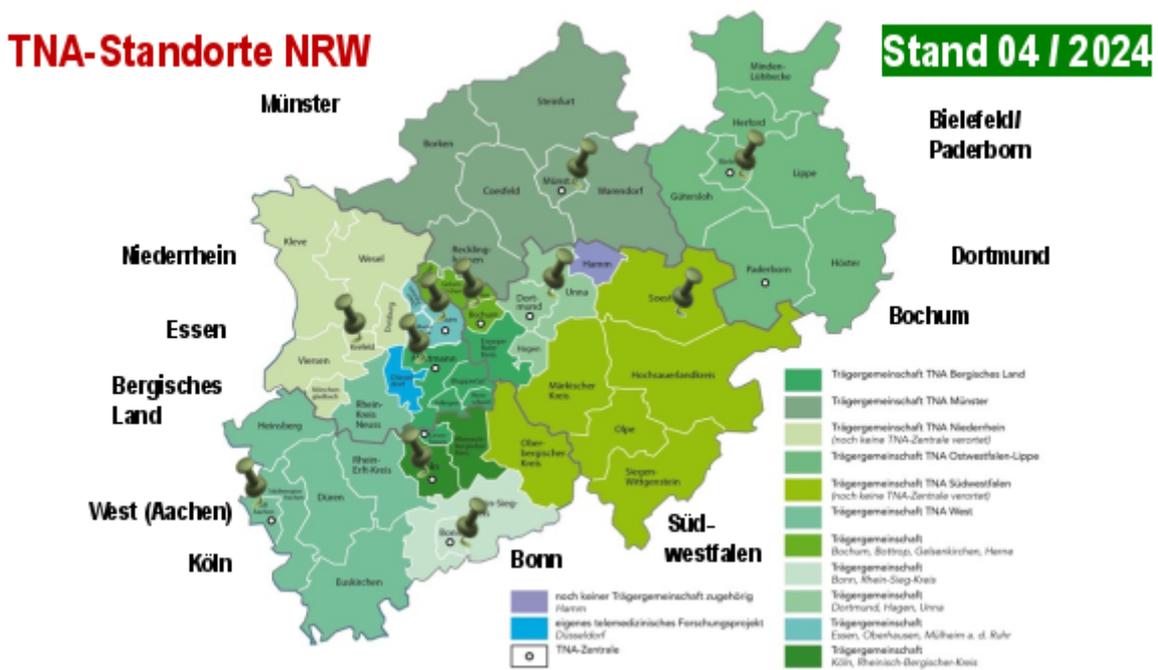
Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Am 11. Februar 2020 - am europäischen Tag des Notrufes - wurde in Düsseldorf die gemeinsame Absichtserklärung zum „Telenotarzt-System in Nordrhein-Westfalen (NRW)“ unterschrieben. Unterzeichnet wurde diese vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann, Vertretern von Städtetag und Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Vertretern der Kostenträger AOK Nordwest, AOK Rheinland/Hamburg, BKK LV Nordwest, IKK Classic, Knappschaft, dem Verband der Ersatzkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie Vertretern der beiden Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

Mit dieser Erklärung wird das langfristige Ziel einer flächendeckenden Implementierung eines Telenotarztensystems zur gemeinsamen qualitativen Weiterentwicklung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen verfolgt. Dazu ist eine Kooperation der Kommunen – schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit – unerlässlich. Hierfür haben sich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt elf Trägergemeinschaften zusammengeschlossen, die die entsprechenden Telenotärztlichen Leistungen in Zukunft anbieten wollen.



In der **Trägergemeinschaft „Telenotarzt West“** wollen sich die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammenschließen, um gemeinschaftlich ein Telenotarztensystem mit der Kernträgerin Stadt Aachen als Standort der Telenotarztzentrale zu betreiben. Diese Trägergemeinschaft erhielt mit Festlegung der Steuerungsgruppe auf Landesebene und Etablierung der Prozessstrukturen für NRW ein positives Votum durch die Steuerungsgruppe „Telenotarzt NRW“.

Auf Basis einer existierenden Mustervereinbarung, die inzwischen bereits von den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster für Trägergemeinschaften genehmigt wurde, entstand das vorliegende Dokument der **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft „Telenotarzt West“**.

Hierbei wurden sowohl die Fachämter, als auch die Rechts- bzw. und Prüfungsämter aller beteiligten Gebietskörperschaften beteiligt und die vorliegende Version für eine Zustimmung der politischen Gremien freigegeben.

Anlage/n:

- 1 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung TNA West (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Aachen, Stolberger Str. 155, 52068 Aachen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen,

der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen,
vertreten durch den Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier,

dem Kreis Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren,
vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn,

dem Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
vertreten durch den Landrat Markus Ramers,

dem Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg,
vertreten durch den Landrat Stephan Pusch,

dem Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,
vertreten durch den Landrat Frank Rock,

und

dem Rhein-Kreis-Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss,
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,

zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen
Telenotarztsystems (sog. „Telenotarzt West“)

Auf der Grundlage der gemeinsamen Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Verbänden der Krankenkassen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886), schließen die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren, der Kreis Euskirchen, der Kreis Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis-Neuss zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu schonen und die telenotärztliche Unterstützung im Rettungsdienst gemäß § 2 a des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) zu ermöglichen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis-Neuss zur Schaffung eines gemeinsamen Telenotarzt-systems (TNA-Systems). Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu bilden.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarztsystems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis-Neuss. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft einigen sich auf die Bezeichnung „Telenotarztsystem West“ bzw. „Telenotarzt West“.
- (3) Die Stadt Aachen ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Zur Durchführung der Aufgabe richtet die Stadt Aachen in der „Leitstelle für die StädteRegion Aachen“ eine Telenotarztzentrale ein und unterhält diese. Einzelheiten zum Betrieb des Telenotarztsystems werden in einer separaten Abstimmungsvereinbarung geregelt. Weitere TNA-Arbeitsplätze können bei Bedarf zukünftig beim Kernträger oder weiteren Mitgliedern der Trägergemeinschaft eingerichtet werden, wenn hierüber Einvernehmen besteht.
- (4) Der Kernträger wird von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mandatiert, für die Sicherstellung des TNA-Systems ein Gesamtvergabeverfahren zur Bereitstellung der technischen Ausstattung und des Personals der Telenotarztzentrale durchzuführen. Der Leistungserbringer/Betreiber wird verpflichtet, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.
- (5) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der Telenotarztzentrale oder einem weiteren TNA-Arbeitsplatz nach § 1 Abs. 3 aus.
- (6) Es werden regelmäßige Trägerversammlungen - mindestens einmal jährlich - durchgeführt, zu denen Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft durch den Kernträger rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher, eingeladen werden. Die Mitglieder sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Die Trägerversammlung dient dem Ziel der Information und dem Austausch über wesentliche Änderungen, Merkmale und Entwicklungen des

TNA-Systems West und entscheidet über geplante oder notwendige Änderungen.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

- (1) Der Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.
- (2) Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im kurzzeitigen Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Über Vereinbarungen zur dauerhaften überörtlichen Unterstützung anderer Telenotarztbereiche entscheidet die Trägergemeinschaft einvernehmlich.
- (3) Der Kerntträger ist zur kontinuierlichen Sicherstellung der Leistung dazu berechtigt, diese in Zusammenarbeit mit dem Betreiber vorübergehend eigenständig auf eine andere Telenotarztzentrale zu übertragen. Über eine dauerhafte Bereitschaft zur Unterstützung durch einen anderen Telenotarztbereich entscheidet die Trägergemeinschaft einvernehmlich.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Zentrale

- (1) Der durch die Stadt Aachen beauftragte Leistungserbringer/Betreiber stellt die Telenotarzt-Ressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher.
- (2) Der Leistungserbringer/Betreiber setzt hierzu ausreichend qualifiziertes telenotärztliches Personal ein. In Bezug auf die weiteren Anforderungen wird auf § 5 und § 6 verwiesen.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Der Kerntträger vereinbart mit dem Leistungserbringer Qualitätsanforderungen an das TNA-System. Der Kerntträger erstellt einmal jährlich einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte sowie Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellt diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erklären sich mit der Überlassung ihrer anonymisierten Einsatzdaten zu diesem Zwecke einverstanden. Eine anderweitige Verwendung der Einsatzdaten bzw. des Qualitätsberichts bedarf der Einwilligung der Mitglieder der Trägergemeinschaft im Einzelfall.

- (2) Die Aufgaben des Qualitätsmanagements nehmen gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 RettG NRW die jeweiligen Träger Rettungsdienst und ihre Ärztlichen Leitungen (ÄLRD) für die telenotärztlich unterstützten Einsätze in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahr. Zur gemeinsamen Qualitätssicherung werden zusätzliche Arbeitskreise (z. B. Technik, medizinische Standards) gebildet. Die Aufgaben werden in einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Kernträger vereinbart mit dem Leistungserbringer/Betreiber, dass demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarztsystem in Anspruch genommen hat, frühestmöglich, d.h. während oder unmittelbar nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen die für das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die Einsatzdaten sowohl als pdf-Datei als auch in einer auswertbaren Form (monatsweise) zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

- (1) Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst im Telenotarztsystem West definiert, diese legen auch die Kriterien für die Auswahl der Telenotärzte und Telenotärztinnen fest.
- (2) Am Telenotarztdienst interessierte Ärztinnen und Ärzte durchlaufen möglichst vor ihrem ersten Einsatz als Telenotarzt oder Telenotärztin das Curriculum „Qualifikation Telenotarzt“, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein standardisiertes Assessment beim Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit dem Kernt Träger, mit welchem ihre Eignung überprüft wird. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sind bei der Erstellung oder Änderung des standardisierten Assessments über den Facharbeitskreis medizinische Standards sowie auf Wunsch im Einzelfall der Eignungsprüfung zu beteiligen. Bei bestehender Eignung sowie abgeschlossenem Curriculum „Qualifikation Telenotarzt“ erfolgt die mindestens dreitägige Einarbeitung in das Telenotarztsystem durch telenotärztliche Supervisoren. Im begründeten Einzelfall besteht bezüglich der Eignung einer Telenotärztin oder eines Telenotarztes ein Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Trägergemeinschaft.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

- (1) Die jeweils geltenden Regelungen zur Fortbildung für Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 3 RettG NRW i.V. mit der jeweils gültigen Fortbildungserlasslage) sind zu beachten.
- (2) Die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und ggf. Notrufabfragestellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Einweisung zur Benutzung des TNA-Systems teil. Die Durchführung der Einweisung erfolgt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers. Hierfür werden durch den Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes Multiplikatoren der jeweiligen Träger ausgebildet.

- (3) Im Weiteren soll das TNA-System und dessen Nutzung regelmäßig Bestandteil der Fortbildung der eingesetzten Mitarbeitenden der Leitstellen, Notrufabfragestellen und Rettungsdienste sein. Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung wird von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

- (1) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft die Stadt Aachen.
- (2) Die abgestimmte technische Ausstattung der Rettungsmittel erfolgt durch den jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Die Stadt Aachen als Kerträger schließt für alle Beteiligten eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung der technischen Ausstattung, die auch für die im Zuständigkeitsbereich liegenden Träger von Rettungswachen gilt und von diesen für die Beschaffung der technischen Ausstattung angewandt werden kann.
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft strebt die technische Ausstattung aller RTW (und ggf. weiteren Rettungsmittel) in seinem Trägerbereich für die Nutzung der telenotärztlichen Leistung an. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienst-bereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist der Vollbetrieb des TNA-Systems im Sinne der durchgehend besetzten TNA-Zentrale nach dem im Rahmen der Vergabe festgelegten Systemstart.
- (4) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sowie die Träger von Rettungswachen stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu zu beschaffenden Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

- (1) Das Telenotarztsystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der jeweiligen Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren.
- (2) In diesem Zusammenhang verhandelt die Stadt Aachen im Rahmen der Mandatierung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die ansatzfähigen Gesamtkosten. Diese werden in einem festgelegten Verteilungsschlüssel analog § 8 Abs. 5 dieser Vereinbarung bei der Erstellung der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnungen als Kosten des Rettungsdienstes (nicht der Leitstelle) für den Betrieb der Telenotarztzentrale berücksichtigt.
- (3) Die beim Kernträger entstehenden Kosten werden von diesem vorfinanziert. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Aachen die entstandenen nachgewiesenen Kosten, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 30. September eines jeden Jahres durch die Stadt Aachen zu erstellenden Kostenkalkulation für das Folgejahr quartalsweise Abschläge an die Stadt Aachen. Die Stadt Aachen erstellt möglichst bis zum 31. März des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind zum 31.05. nach Erstellung der Endabrechnung auszugleichen.
- (4) In analoger Anwendung des § 14 Abs. 6 RettG können die an der Trägergemeinschaft beteiligten Kreise und die StädteRegion (ohne Stadt Aachen) die Kosten für das Telenotarztsystem an die mittleren und großen kreisangehörigen Städte, die Träger einer Rettungswache sind, weiterreichen.
- (5) Der Anteil der Kosten i. S. d. Abs. 2 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus den vereinbarten TNA-Rettungsmittel-Vorhaltestunden (im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers des Rettungsdienstes inkl. Träger von Rettungswachen) und der Einwohnerzahl der jeweils teilnehmenden Träger von Rettungswachen innerhalb des gültigen Rettungsdienstbedarfsplans der jeweiligen Gebietskörperschaft im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet halbjährlich zum Stichtag 30.06. und 31.12. statt.

- (6) Die Kosten der Ausrüstung bzw. Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das TNA-System inkl. Konnektivität der EKG-Monitoring-Einheiten und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft und die angeschlossenen Träger eigener Rettungswachen selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

- (1) Rettungswagenbesatzung und TNA arbeiten als Einheit gemäß den Vorgaben des jeweiligen Trägers Rettungsdienst und seiner Ärztlichen Leitung des beteiligten Rettungswagens.
- (2) Für die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals haftet das jeweilige Mitglied der Trägergemeinschaft bzw. der Träger der jeweiligen Rettungswache, für welches dieses Personal tätig ist nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- (3) Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung der Stadt Aachen, in deren Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal in Einsatzdienst und Leitstelle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Aachen zu erklären und der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung ist das kündigende Mitglied verpflichtet, auch über die Kündigung hinaus die anteiligen Kosten zu tragen, die sich aus zum Kündigungszeitpunkt laufenden vertraglichen Verpflichtungen nach § 1 bis zu deren Vertragsende ergeben.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen grundsätzlichen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Diese Vereinbarung wird achtfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Köln.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Schriftform

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 15 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.
- (2) Bis zum 31.12.2027 wird unter Federführung des Kerntägers durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, ohne dass es einer Kündigung bedarf und soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Stadt Aachen

Sibylle Keupen (Oberbürgermeisterin)

StädteRegion Aachen

Dr. Tim Grüttemeier (Städtereionsrat)

Kreis Düren

Wolfgang Spelthahn (Landrat)

Kreis Euskirchen

Markus Ramers (Landrat)

Kreis Heinsberg

Stephan Pusch (Landrat)

Rhein-Erft-Kreis

Frank Rock (Landrat)

Rhein-Kreis-Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke (Landrat)